

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Kooperationsgemeinschaft Windpark Lattenberg auf Erteilung eines Vorbescheides
gem. § 9 BImSchG**

im Stadtgebiet Arnsberg

Die Kooperationsgemeinschaft Windpark Lattenberg, v.d. Herrn Markus Burghardt mit Sitz in 59457 Werl, Kunibertstraße 9, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 14.06.2024 die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA 01 - 05) vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW im Stadtgebiet Arnsberg in der Gemarkung Oeventrop in der Flur 14 auf den Flurstücken 96, 95, 147, 148 und 149 und in der Flur 10 auf dem Flurstück 64 beantragt.

Das geplante Vorhaben umfasst fünf Windenergieanlagen. Es sollen im Rahmen eines Vorbescheides einzelne Genehmigungsvoraussetzungen geprüft werden: Planungsrecht, Auswirkungen auf die Luftfahrt und Auswirkungen durch Schall- und Schattenemissionen der Windenergieanlagen.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens in Bezug auf die Schall- und Schattenemissionen der Windenergieanlagen durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft. Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 06.08.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40322-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting